

Jessica Richter

Geordnete Wanderungen, gesteuerte Arbeitssuche?

Arbeitsmarktausgleich in der österreichischen Landwirtschaft
(1918–1938)

Abstract: Orderly Migration, Controlled Job-Seeking? Balancing the Labour Market in Austrian Agriculture (1918–1938) Despite repeated economic crises and high unemployment, debates on rural flight in Austria continued after WW I. At least until the late 1920s, farmers and administrative authorities bemoaned a lack of agricultural workers, particularly during labour peaks. On the basis of administrative sources, this article deals with state efforts to bring the perceived disequilibrium in the labour market into balance and/or to ensure the availability of farm workers. State measures, however, often pursued contradictory goals: the recruitment of non-Austrian seasonal workers counteracted the labour market administration's efforts to universally organise and nationalise the labour market. Compounding this, workers and farmers undermined official regulations such as employment restrictions and avoided state attempts to place industrial unemployed in agriculture. This chapter investigates such resistance and shows the complexity of workers' internal and cross-border migration as well as their occupational mobility.

Key Words: labour market, labour migration, agricultural work, rural flight, seasonal workers, migration restrictions, labour intermediation

Accepted for publication after external peer review (double blind)

Jessica Richter, Institut für Geschichte des ländlichen Raumes, Kulturbezirk 4, 3109 St. Pölten
jessica.richter@ruralhistory.at

Einleitung¹

Seit dem Ende des 19. Jahrhunderts war die sogenannte ‚Landflucht‘ ein Dauerbrenner in wissenschaftlichen und politischen Debatten. Die Landbevölkerung ziehe es in die Städte, während das Land nach Ansicht vieler Zeitgenoss*innen zunehmend verwaiste. Und wenn es nicht die Stadt war, deren Verlockung die Landbewohner*innen erlagen, dann waren es neue Beschäftigungsmöglichkeiten in Gewerbe und Industrie, die auch in ländlichen Gegenden entstanden. Beides hätte den Gütern und Höfen ihre dringend benötigten Arbeitskräfte entzogen und damit die Ernährungsgrundlage aller gefährdet.²

Die Debatten um die ‚Landflucht‘ flammten nach dem Ersten Weltkrieg wieder auf. Aber nun kreisten sie immer mehr um ihre angenommenen Effekte auf den nationalen Arbeitsmarkt. Angesichts wiederkehrender wirtschaftlicher Krisen und hoher Arbeitslosigkeit diagnostizierten sozialdemokratische Politiker oder die Arbeitsmarktverwaltung negative Konsequenzen auch für Gewerbe und Industrie: Fehlten die ‚Landflüchtigen‘ einerseits auf den Höfen, erweiterten sie andererseits in der Stadt, in Fabriken und Unternehmungen den Arbeitskräfteüberschuss.

Die Arbeitsmarktverwaltung strebte dementsprechend einen Ausgleich zwischen den Segmenten des inländischen Arbeitsmarktes an. Gezielte staatliche Eingriffe, vor allem die Vermittlung österreichischer Erwerbsloser, sollte dem Arbeitskräftemangel in der Landwirtschaft und der Arbeitslosigkeit in anderen Branchen gleichermaßen beikommen. Sowohl die Vorstellung eines Ungleichgewichts auf einem branchenübergreifenden und verwaltbaren nationalen Arbeitsmarkt als auch die Antwort auf diese wahrgenommene Störung waren neu – so neu wie die Behörden der Arbeitsmarktverwaltung selbst: Erst seit dem Ende des 19. Jahrhunderts, in Österreich dann verstärkt in der Zwischenkriegszeit, waren öffentliche Arbeitslosenämter eingerichtet worden. Ziel war es, Armut, Mobilität und Stellenlosigkeit

1 Dieser Beitrag basiert zum einen auf meinen Forschungen im Forschungsverbund Migration (2016–2018) des Forschungsnetzwerks Interdisziplinäre Regionalstudien (first), gefördert im Rahmen der FTI-Strategie des Landes Niederösterreich. Zum anderen entstand er im Forschungsprojekt „Landarbeit organisieren. Behördliche Auseinandersetzungen in Österreich (1918–1938)“ (Laufzeit 2019–2022), unterstützt durch den Austrian Science Fund (FWF): P 32140-G28.

2 Rita Garstenauer, Diskurs ohne Praxis? Landflucht und Abwanderung aus der Landarbeit (1920er bis 1960er Jahre), in: Dies./Erich Landsteiner/Ernst Langthaler (Hg.), Land–Arbeit. Arbeitsbeziehungen in ländlichen Gesellschaften Europas (17. bis 20. Jahrhundert), Innsbruck/Wien/Bozen 2008, 246–254, 248; Rita Garstenauer, Flucht vom Land? Der Ausstieg aus der Landarbeit in autobiographischer Perspektive, unveröffentlichte Dissertation, European University Institute Florenz 2008, 17f., 66–79; Ernst Langthaler, Schlachtfelder. Alltägliches Wirtschaften in der nationalsozialistischen Agrargesellschaft 1938–1945, Wien/Köln/Weimar 2016, 258–260; Österreichisches Staatsarchiv (ÖStA), Archiv der Republik (AdR), Bundesministerium für soziale Verwaltung (BMfsV), Sozialpolitik, Karton (Kt.) 46, Zahl (Zl.) 14734/1920, Schreiben des deutschösterreichischen Staatsamts für Landwirtschaft an das Staatsamt für soziale Verwaltung, 5.3.1920.

zu steuern und den Arbeitsmarkt staatsbürokratisch zu organisieren.³ Der einzige Ansatz seitens staatlicher Stellen, das Problem der „Leutenot“ in der Landwirtschaft zu lösen, war dies aber nicht: Landwirtschafts- oder Lokalbehörden setzten vielfach darauf, Nicht-Österreicher*innen als Saisonarbeiter*innen anzuwerben.

Ihre je unterschiedlichen Maßnahmen entwarfen die Behörden entsprechend ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich und gesellschaftspolitischen Standpunkt – und gerieten häufig miteinander in Konflikt. Darüber hinaus trafen sie auf den Widerstand von Interessenorganisationen, Bauern und Bäuerinnen, Landwirt*innen und Landarbeiter*innen.⁴ Diese protestierten gegen gesetzliche Vorgaben oder behördliche Programme, befolgten oder unterliefen geltende Regelungen und waren so selbst in die Auseinandersetzungen um die Organisation landwirtschaftlicher Arbeit involviert.

In diesem Aufsatz mache ich mir die unterschiedlichen und teils widersprüchlichen staatlichen Maßnahmen zum Gegenstand: Wie regulierten Behörden Wanderungen und Wechsel landwirtschaftlicher Arbeitskräfte in andere Branchen? Auf welche Probleme und Widerstände trafen die Maßnahmen zur Anwerbung von Nicht-Staatsbürger*innen und zur Vermittlung Arbeitsloser in die Landwirtschaft in der Praxis? Dabei untersuche ich Aspekte des konfliktreichen Interessengeflechts von Behörden, Sozialpartnern und Arbeitsparteien und diskutiere, wie sich die behördlichen Eingriffe in den (landwirtschaftlichen) Arbeitsmarkt auf die Mobilität der Arbeitskräfte auswirkten. Eine detaillierte Analyse, wie staatliche Organisationen nach dem Geschlecht der Arbeitenden differenzierten und welche unterschiedlichen Effekte das auf weibliche bzw. männliche Arbeiter*innen hatte, kann ich auf Grundlage des bislang erhobenen Quellenmaterials nicht leisten. Dies stellt nach wie vor eine Lücke in der Forschung dar.

Meine Untersuchung basiert einerseits auf Akten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung (BMfsV), das die arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Agenden in den Händen hatte. Es beaufsichtigte die erst 1918 gegründeten Industriel- len Bezirkskommissionen (zeitgenössisch gängige Abkürzung: „IBKonen“, Einzahl:

3 Thomas Buchner, Organizing the Market? Labour Offices and Labour Markets in Germany, 1890–1933, in: Sigrid Wadauer/Ders./Alexander Mejskrik (Hg.), *The History of Labour Intermediation. Institutions and Finding Employment in the Nineteenth and Early Twentieth Centuries*, New York/Oxford 2015, 23–52, 23f.; Sigrid Wadauer/Thomas Buchner/Alexander Mejskrik, *The Making of Public Labour Intermediation: Job Search, Job Placement, and the State in Europe, 1880–1940*, in: Ulbe Bosma/Elise van Nederveen Meerkerk/Aditya Sakar (Hg.), *Mediating Labour: Worldwide Labour Intermediation in the Nineteenth and Twentieth Centuries*, *International Review of Social History* 57 (2012), Special Issue 20, 161–189, 162f.

4 Vgl. Jessica Richter, *Das österreichische Inlandarbeiterschutzgesetz und die LandarbeiterInnen. Zur Organisation des nationalisierten Arbeitsmarkts*, in: Clemens Zimmermann/Gunter Mahlerwein/Aline Maldener (Hg.), *Landmedien. Kulturhistorische Perspektiven auf das Verhältnis von Medialität und Ruralität im 20. Jahrhundert*, Innsbruck/Wien/Bozen 2018, 281–296.

„IBK“). Sie koordinierten die Arbeitslosenämter,⁵ fungierten als Schlichtungsstellen und waren etwa für Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung zuständig. Waren sie in der Republik paritätisch besetzt, wurden sie im Austrofaschismus zu Landesarbeitsämtern umgestaltet. Die gleichmäßige Vertretung durch die Sozialpartner wurde aufgehoben.⁶

Andererseits ziehe ich Quellenmaterial aus dem Bestand des Wanderungsamts heran, das in der Zwischenkriegszeit als Abteilung des Bundeskanzleramts (BKA) die grenzüberschreitende Migration nach, durch und ausgehend von Österreich übersah und regelte. Die Migrations- und Arbeitsmarktbehörden arbeiteten in der Zwischenkriegszeit zusammen – aus Perspektive der Behörden galt es im Hinblick auf das Ziel einer zentralen Organisation des Arbeitsmarkts, Antworten auf grenzüberschreitende Migration und Erwerbsmobilität gleichermaßen zu finden. Zudem waren beide Formen der Mobilität in der Praxis kaum voneinander zu trennen: Wenn landwirtschaftliche Arbeiter*innen und Dienstbot*innen ihre Arbeitsplätze wechselten, gingen damit vielfach Wanderungen über kürzere oder längere Distanzen einher.

Wie unter anderem Sigrid Wadauer und Thomas Buchner herausgearbeitet haben, war die Arbeitsmarktverwaltung selbst maßgeblich daran beteiligt, einen Branchen und Erwerbstätigkeiten übergreifenden Arbeitsmarkt herzustellen und ihn als Verwaltungsgegenstand hervorzubringen. So stellten IBKonen und Arbeitsämter Material und Mittel bereit, um Arbeit zu beschreiben, kategorisieren und regulieren. In diesem Sinne beobachteten und unterstützten die Behörden das Marktgeschehen nicht nur, sondern kreierten es gleichermaßen.⁷ Mit der Kontrolle grenzüberschreitender Arbeitskräftewanderungen wirkten Migrations- und Arbeitsmarktbehörden ferner darauf hin, den Arbeitsmarkt innerhalb der nationalen Grenzen zu organisieren.

In den bisherigen Forschungen zur Arbeitsmarktregulierung⁸ in der österreichischen Zwischenkriegszeit fand die Landwirtschaft geringe Beachtung. Auch die wenigen existierenden Arbeiten zur (Arbeits-)Migration⁹ fokussieren nicht dezi-

5 In der Ersten Österreichischen Republik war „Arbeitslosenamt“ die gängigste Bezeichnung, während sich „Arbeitsamt“ erst im Austrofaschismus allgemein durchsetzte. Vgl. Irina Vana, *Gebrauchsweisen der öffentlichen Arbeitsvermittlung. Österreich 1889–1938*, unveröffentlichte Dissertation, Wien 2013, 2 (FN 7).

6 Ebd., 139; Jessica Richter/Irina Vana, *Die Normalität des Notbehelfs. Verwaltungspraktiken und Auskommensstrategien Erwerbsloser im Oberösterreich der Zwischenkriegszeit*, in: *Oberösterreichisches Landesarchiv (Hg.), Oberösterreich 1918–1938*, Bd. 4, Linz 2016, 131–205, 146 (FN 56).

7 Vgl. u.a. Buchner, *Market*, 2015, 23–29; Wadauer/Buchner/Mejstrik, *Making*, (2012), 162f.

8 Vgl. auch Vana, *Gebrauchsweisen*, 2013; zur Arbeitsmarktverwaltung im 20./21. Jahrhundert vgl. Mathias Kreml/Johannes Thaler (Hg.), *100 Jahre Arbeitsmarktverwaltung. Österreich im internationalen Vergleich*, Göttingen 2017.

9 Vgl. v.a. Kenneth Horvath, *Die Logik der Entrechtung. Sicherheits- und Nutzendiskurse im österreichischen Migrationsregime*, Göttingen 2014; Ilse Reiter-Zatloukal, *Ausländische Arbeitskräfte in*

diert auf Landarbeiter*innen, während die Mobilität der Arbeitskräfte in den Forschungen zur Landarbeit vielfach zu kurz gerät.¹⁰ Historiker*innen thematisierten etwa die „Reisen der Dienstboten“ an andere Höfe und/oder Orte,¹¹ maßen aber ihren Wechseln zwischen Landarbeit und anderen Erwerbsmöglichkeiten kaum Gewicht bei. Arbeiten zur Wander- und Saisonarbeit in der Landwirtschaft stehen für Österreich hingegen aus.¹² Ohnedies existiert wenig Forschung zur abhängigen Landarbeit. Vorhandene Arbeiten beschäftigen sich etwa mit der Agrarwirtschaft und -politik¹³ und konzentrieren sich vornehmlich auf die bäuerliche Bevölkerung. Meine Untersuchung soll daher zur Forschung über die Regulierung von Arbeitsmarkt und Arbeitskräftewanderungen in der Landwirtschaft beitragen. Nach einer kurzen Einführung in die zeitgenössische Gemengelage von Krise, Arbeitslosigkeit und landwirtschaftlicher „Leutenot“ widme ich mich im Folgenden der Anwerbung nicht-österreichischer Saison- und Wanderarbeiter*innen und im Anschluss der Vermittlung Arbeitsloser in die Landwirtschaft.

Arbeitslosigkeit und Arbeitskräftemangel

Die Periode nach dem Ende des Ersten Weltkriegs und dem Zerfall der Habsburgermonarchie kennzeichneten wiederkehrende wirtschaftliche Krisen, die beinahe durchgehend von hoher Arbeitslosigkeit begleitet wurden. Bereits 1919 suchten demobilisierte Soldaten in großer Zahl Beschäftigung. Mit der im selben Jahr einset-

Österreich. Die rechtsgeschichtliche Entwicklung der Arbeitsmigration seit der Frühen Neuzeit, in: Krempf/Thaler (Hg.), 100 Jahre, 2017, 115–157; Eugène Richard Sensenig-Dabbous, Von Metternich bis EU-Beitritt. Reichsfremde, Staatsfremde und Drittausländer. Immigration und Einwanderungspolitik in Österreich, in: Ders./Michael John/Sylvia Hahn (Hg.), Das Ausland im Inland. Zur Geschichte der Ausländerbeschäftigung und Ausländerintegration in Österreich: Fremde, Zwangsarbeiter, Gastarbeiter, Flüchtlinge, Comprehensive Report on 150 Years of Migration to Austria from 1848 to 1998, Linz 1998, 1–505, <https://de.scribd.com/document/356463030/150-Years-of-Austrian-Migration-Policy-VON-METTERNICH-BIS-EU-BEITRITT-REICHSFREMDE-STAATSFREMDE-UND-DRITTAUSLANDER> (3.5.2019).

- 10 Eine der wenigen Studien zur kleinräumigen ländlichen Arbeitskräftemobilität ist Katrin Lehnert, Die Un-Ordnung der Grenze. Mobiler Alltag zwischen Sachsen und Böhmen und die Produktion von Migration im 19. Jahrhundert, Leipzig 2017.
- 11 Vgl. u.a. Peter Klammer, Von einem Hof zum anderen. „Reisen“ der Dienstboten, in: Alfred Stefan Weiß/Christine Maria Gigler (Hg.), Reisen im Lungau, Salzburg 1998, 191–210. Vgl. auch z.B. Ernst Lasnik, Von Mägden und Knechten. Aus dem Leben bäuerlicher Dienstboten, Salzburg 1997, 44f., 47f.
- 12 Vgl. Christoph Rass, Bilaterale Wanderungsverträge und die Entwicklung eines internationalen Arbeitsmarktes in Europa 1919–1974, in: Geschichte und Gesellschaft 35 (2009), 98–134, 102.
- 13 Ulrich Kluge, Bauern, Agrarkrise und Volksernährung in der europäischen Zwischenkriegszeit. Studien zur Agrargesellschaft und -wirtschaft der Republik Österreich, 1918 bis 1938, Stuttgart 1988; Ernst Langthaler/Josef Redl (Hg.), Reguliertes Land. Agrarpolitik in Deutschland, Österreich und der Schweiz 1930–1960, Innsbruck/Wien/Bozen 2005.

zenden Inflation gingen die Arbeitslosenzahlen zunächst zurück, stiegen aber schon mit der Währungsstabilisierung ab 1922 wieder an. Zum Höhepunkt der Stabilisierungskrise 1926 betrug die offizielle Arbeitslosenquote elf Prozent, und sie fiel auch während des Aufschwungs von 1927 bis 1929 nicht unter acht Prozent. Mit dem Einsetzen der Weltwirtschaftskrise schnellten die Erwerbslosenzahlen wieder nach oben und erreichten 1933 ihren Höhepunkt. Die Arbeitslosenquote betrug nun offiziell 26 Prozent. Unter den Industriearbeiter*innen war jede*r zweite ohne Beschäftigung.¹⁴

Eingerechnet waren hier lediglich die registrierten Arbeitslosen, während die tatsächliche Erwerbslosenziffer weit höher lag. Denn die 1918 eingeführte Arbeitslosenunterstützung, die 1920 zur Arbeitslosenversicherung ausgestaltet worden war,¹⁵ umfasste bei weitem nicht alle Erwerbsabhängigen. Landwirtschaftlich Beschäftigte oder Hausgehilfinnen – und damit zwei der in amtlichen Statistiken größten Erwerbstätigenkategorien –¹⁶ waren beispielsweise von vornherein aus der Versicherungspflicht ausgenommen worden und kaum bei den Arbeitslosenämtern als Arbeitsuchende registriert.¹⁷ 1933, als sich das Ausmaß der versicherungspflichtigen Beschäftigung weiter reduziert hatte, waren nur noch 38 Prozent der Erwerbsabhängigen überhaupt arbeitslosenversichert.¹⁸ Darüber hinaus fielen viele beschäftigungslose Arbeitnehmer*innen aus der Statistik: Diejenigen, denen die Unterstützung vorenthalten wurde (insbesondere Frauen), die keinen Anspruch erworben hatten (Jugendliche oder viele ländliche Arbeitskräfte), deren Anspruch bereits erloschen war oder jene, die ab 1927 eine geringe Altersfürsorgerente erhielten.¹⁹

So prägend die Arbeitslosigkeit in der Zwischenkriegszeit war, so widersinnig schien es, dass es an Arbeitskräften in der Landwirtschaft konstant mangelte – so zumindest die Sicht mancher Wissenschaftler*innen und konservativer Politiker, die

14 Ernst Bruckmüller, *Sozialgeschichte Österreichs*, 2. Aufl., München 2001, 373f., 402f.

15 Irina Vana, *The Use of Public Labour Offices by Job Seekers in Interwar Austria*, in: Wadauer/Buchner/Mejstrik (Hg.), *History*, 2015, 194–235, 198.

16 In der Volkszählung von 1934 waren von allen gezählten Berufen Landwirt*innen (inklusive der mithelfenden Familienmitglieder, 19,6 %), landwirtschaftliches Gesinde (6,9 %) und das sogenannte „niedere Hauspersonal im Haushalt“ (4,2 %) die häufigsten; Landarbeiter*innen folgten an fünfter Stelle (2,7 %). Vgl. Bundesamt für Statistik, *Die Ergebnisse der österreichischen Volkszählung vom 22. März 1934*, Bd. 1: Bundesstaat Textheft, Wien 1935, 164.

17 Vgl. u.a. Otto Lackinger, *Die Industrie in Oberösterreich in der Ersten Republik 1918–1938*, Linz 2017, 87.

18 Irina Vana verweist hier auf Erhebungen des Internationalen Arbeitsamts. Vgl. Irina Vana, *Arbeitslose Männer und verdienstlose Frauen? Auswirkungen der austrofaschistischen Arbeitsmarktpolitik auf die geschlechtliche Normalisierung von Arbeitslosigkeit*, in: *Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften* 27/3 (2016), 16–43, 17, 38f. (FN 5).

19 Bruckmüller, *Sozialgeschichte*, 2001, 402f.; Lackinger, *Industrie*, 2017, 90; Gerhard Melinz, *Erwerbsarbeitslosigkeit und Armut im Spannungsfeld sozial- und armutspolitischer Strategien in Österreich (1920–1938)*, in: Ernst Bruckmüller (Hg.), *Armut und Reichtum in der Geschichte Österreichs*, München 2010, 141–165, 145.

sich auf wiederkehrende Klagen von Bauern und Bäuerinnen, landwirtschaftlichen Besitzer*innen und deren Interessenvertretungen stützten.²⁰ Während die Arbeit in der Landwirtschaft aus der Perspektive landwirtschaftlicher Arbeitgeber*innen niemals ausging,²¹ seien weiterhin Arbeitskräfte in die Städte bzw. in Industrie und Gewerbe abgewandert.²²

Wie sehr die Landwirtschaft in der Zwischenkriegszeit tatsächlich an Arbeitskräften verlor, ist nicht leicht zu beantworten. Roman Sandgruber, der sich auf Volkszählungsdaten stützt, sieht einen Rückgang der landwirtschaftlich Erwerbstätigen um 200.000 Personen zwischen 1923 und 1934.²³ Eine Bestandsaufnahme des nationalsozialistischen Reichsnährstandes unmittelbar nach dem ‚Anschluss‘ Österreichs an NS-Deutschland ging hingegen von einer Zunahme der landwirtschaftlich tätigen Bevölkerung um 27.600 Personen zwischen 1902 und 1938 aus, die aber vor allem den mithelfenden Familienangehörigen zuzurechnen gewesen sei. Demnach wäre ihre Zahl um circa 131.000 Personen angewachsen, wohingegen jene der familienfremden Arbeitskräfte um 104.247 Personen zurückgegangen wäre.²⁴ Ernst Langthaler bestätigt ein Gleichbleiben bzw. mancherorts sogar eine leichte Steigerung der landwirtschaftlich Tätigen zwischen 1934 und 1939 auf Basis der Volkszählungen, während die ländliche Wohnbevölkerung aber zeitgleich weiter abgenommen habe. Ihm zufolge waren es neben den Angehörigen von Familienwirtschaften mit agrarisch-industriellem Mischerwerb insbesondere Dienstbot*innen und Landarbeiter*innen, die von der Landwirtschaft in andere Erwerbstätigkeiten wechselten. Sie sahen sich einer Zunahme von saisonbedingten beschäftigungslosen Phasen ausgesetzt.²⁵ Norbert Ortmayr stellt dies für Dienstbot*innen bereits ab Ende der 1920er-Jahre fest, wobei er eine zunehmende Brüchigkeit tradierter Arrangements und technische Neuerungen des Getreidedrusches als Begründungen für diese Entwicklung anführt.²⁶

20 Vgl. u.a. Hermann Kallbrunner, Die Rücküberführung von Arbeitskräften in die Landwirtschaft in Österreich, in: Berichte über Landwirtschaft IV (1926), 744–747, 744; Willi Mann, Entlastung des städtischen Arbeitsmarktes durch die Landwirtschaft, Düren/Rheinland 1932, 9.

21 Richter/Vana, Normalität, 2016, 158.

22 Vgl. u.a. ÖStA, AdR, BMfsV, Sozialpolitik, Kt. 101, Zl. 46.760/1925, Präsidentenkonferenz der landwirtschaftlichen Hauptkörperschaften Oesterreichs an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, 20.7.1925.

23 Roman Sandgruber, Die Landwirtschaft in der Wirtschaft – Menschen, Maschinen, Märkte, in: Ernst Bruckmüller/Ernst Hanisch/Ders./Norbert Weigl (Hg.), Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft im 20. Jahrhundert, Bd. 1: Politik. Gesellschaft. Wirtschaft, Wien 2002, 191–408, 263.

24 Harald Schöhl, Österreichs Landwirtschaft. Gestalt und Wandlung 1918–1938, Berlin 1938, 25.

25 Langthaler, Schlachtfelder, 2016, 268–272, 274.

26 Norbert Ortmayr, Ländliches Gesinde in Oberösterreich 1918–1938, in: Josef Ehmer/Michael Mitterauer (Hg.), Familienstruktur und Arbeitsorganisation in ländlichen Gesellschaften, Wien/Köln/Graz 1986, 325–416, 409.

Ein wesentlicher Hintergrund dürften aber auch die Krisenphänomene gewesen sein, die trotz der allgemeinen Konjunktur ab 1927 in der Landwirtschaft Einzug hielten: Für das Überangebot an landwirtschaftlichen Gütern fehlten Nachfrage und Kaufkraft, die sich mit der Verarmung breiter Bevölkerungsschichten im Zuge der Weltwirtschaftskrise ab 1929 noch zusätzlich verringerten.²⁷ Ungeachtet dessen blieb die Annahme eines Arbeitskräftemangels in der Landwirtschaft Ausgangspunkt staatlicher Politiken. Dazu gehörte eine Migrationspolitik, die auf die Beschäftigung von landwirtschaftlichen Arbeitskräften aus den Nachbarländern setzte.

Neuregulierung grenzüberschreitender Migration

Nach dem Ende des Ersten Weltkrieges und dem Entstehen neuer Staaten wurden die grenzüberschreitenden Wanderungen in Europa neu geregelt. Viele Staaten führten erstmals Gesetze und Programme ein, die Nichtstaatsbürger*innen die Aufnahme von Erwerbsarbeit erheblich erschwerten und die mit dem ‚Schutz‘ des nationalen Arbeitsmarkts gerechtfertigt wurden. In Österreich machte das Wanderungsamt die Erteilung von Sichtvermerken seit Anfang der 1920er-Jahre immer mehr von der Beschäftigungssituation in den verschiedenen Branchen abhängig; mit der Stabilisierungskrise ab 1922 wurde diese Praxis zunehmend restriktiv gehandhabt.²⁸

Diese neuartige Verknüpfung von Migrations- und Arbeitsmarktpolitik erlangte mit dem Inlandarbeiterschutzgesetz²⁹ erstmals Gesetzesrang. Seit es am 1. Jänner 1926 in Kraft trat, waren Arbeitgeber*innen, die Nicht-Österreicher*innen einstellen wollten, in den meisten Berufen und Branchen verpflichtet, um Beschäftigungsbewilligungen für diese Arbeitskräfte anzusuchen. Die Bewilligungen waren befristet und an den Arbeitsplatz gebunden. Sie sollten lediglich dann ausgestellt werden, wenn sich keine österreichischen Staatsbürger*innen für die betreffende Stelle fanden. In die Entscheidungen über die Bewilligungen waren die IBKonen als Expertinnen des Arbeitsmarktgeschehens eingebunden.³⁰

Die Landwirtschaft blieb in Hinblick auf die neuen Beschäftigungsbeschränkungen für nichtösterreichische Staatsbürger*innen aber ein Sonderfall. Aufgrund

27 Kluge, Bauern, 1988, 264; Ernst Langthaler, Einleitung: Reguliertes Land. Agrarpolitik in Deutschland, Österreich und der Schweiz 1930–1960, in: Langthaler/Redl (Hg.), Land, 2005, 8–18, 12.

28 Horvath, Logik, 2014, 161, 166f.; Reiter-Zatloukal, Arbeitskräfte, 2017, 129f.; Sensenig-Dabbous, Metternich, 1998, 312f.

29 Bundesgesetz vom 19. Dezember 1925 über die zeitweilige Beschränkung der Beschäftigung ausländischer Arbeiter und Angestellter (Inlandarbeiterschutzgesetz), BGBl. 1925, Nr. 457.

30 Horvath, Logik, 2014, 167f.

des vielfach beklagten Arbeitskräftemangels wurde sie zunächst gänzlich von der neuen Regelung ausgenommen. Eine drei Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes erlassene Verordnung änderte daran nur wenig. Restriktionen betrafen vor allem das ständige Personal in großen Betrieben, während die Beschäftigung bäuerlicher Dienstbot*innen sowie der kleinen Gruppe „landwirtschaftlicher Austauschpraktikanten“ weiterhin keine behördliche Bewilligung erforderte. Von dieser Verpflichtung ausgenommen waren ferner Wander- und Saisonarbeiter*innen, insofern sie im Rahmen zwischenstaatlicher Abkommen beschäftigt wurden.³¹ Erst 1934 beschloss das austrofaschistische Regime angesichts der hohen Stellenlosigkeit, die Bestimmungen des Inlandarbeiterschutzes auf bäuerliche Dienstbot*innen auszuweiten.³² Nur im Burgenland unterlagen landwirtschaftliche Arbeitskräfte dem Gesetz von Anfang an.³³

Während landwirtschaftlich Beschäftigte nur eingeschränkt von protektionistischen Maßnahmen erfasst wurden, gingen österreichische Behörden bilaterale Anwerbe- und Beschäftigungsabkommen mit anderen Ländern ein. Zwar waren derlei Vereinbarungen keine grundsätzliche Neuerung der Zwischenkriegszeit, aber damals setzten sie sich laut Christoph Rass international als Standard der staatlich regulierten Arbeitsmigration durch.³⁴ Wachsender Protektionismus und bilaterale Verträge sollten die Migrationspolitik in vielen europäischen Staaten noch mindestens bis in die 1970er-Jahre prägen.³⁵ Entgegen ihrer intendierten Effekte waren diese Maßnahmen aber mit einer Zunahme irregulärer Wanderungen verbunden.³⁶

31 Verordnung des Bundeskanzlers im Einvernehmen mit den Bundesministern für Unterricht, für soziale Verwaltung, für Land- und Forstwirtschaft und für Handel und Verkehr vom 18. März 1926, betreffend die Gruppen von Arbeitnehmern, für welche die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 19.12.1925, B. G. Bl. Nr. 457, über die zeitweilige Beschränkung der Beschäftigung ausländischer Arbeiter und Angestellter (Inlandarbeiterschutzgesetz) keine Anwendung finden, BGBl. 1926, Nr. 83, Art. II (1)b.

32 Verordnung des gemäß der EntschlieÙung des Bundespräsidenten vom 23. September 1933, B. G. Bl. Nr. 434, zuständigen Bundesministers im Einvernehmen mit dem mit der Leitung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft betrauten Bundeskanzler vom 21. April 1934, betreffend die Einschränkung der Gruppen von Arbeitnehmern, für welche die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1925, B. G. Bl. Nr. 457, über die zeitweilige Beschränkung der Beschäftigung ausländischer Arbeiter und Angestellter (Inlandarbeiterschutzgesetz) keine Anwendung finden. BGBl. für den Bundesstaat Österreich 1934, Nr. 14.

33 Fritz Rager, Das Inlandarbeiterschutzgesetz vom 19. Dezember 1925 samt Durchführungsverordnungen und Erlässen, 2. Aufl., Wien 1927, 59.

34 Christoph Rass, Institutionalierungsprozesse auf einem internationalen Arbeitsmarkt. Bilaterale Wanderungsverträge in Europa zwischen 1919 und 1974, Paderborn 2010, 296.

35 Horvath, Logik, 2014, 161f.; Christoph Rass, Temporary Labour Migration and State-Run Recruitment of Foreign Workers in Europe, 1919–1975: A New Migration Regime?, in: International Review of Social History 57 (2012), 191–224, 192.

36 Catherine Lejeune/Manuela Martini, The Fabric of Irregular Labor Migration in Twentieth-Century Western Europe and North America: A Comparative Approach, in: Labor History 56/5 (2015), 614–642.

Durch die Arbeitskräfteanwerbung sollten landwirtschaftliche Besitzer*innen in Österreich während arbeitsintensiver Phasen ausreichend Saisonarbeitskräfte zur Verfügung haben. Die Vereinbarungen regelten die Modalitäten der Beschäftigung und legten die Dauer der Verträge (für je eine Saison, maximal von März bis November eines Jahres) fest. Bereits Anfang der 1920er-Jahre handelte das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft mit den tschechoslowakischen Landwirtschafts- und Sozialministerien ein entsprechendes Ressortübereinkommen aus, das auf dem Handelsübereinkommen beider Länder von 1921 basierte.³⁷ Diese Vereinbarung sicherte Kontinuität der Arbeitsbeziehungen: Böhmisches, mährisches und slowakische Wanderarbeiter*innen hatten schon im 19. Jahrhundert vor allem in der niederösterreichischen Landwirtschaft Saisonarbeit verrichtet.³⁸ Die Staatsgrenze zwischen den nach 1918 neu entstandenen Republiken Österreich und der Tschechoslowakei durchschnitt die Wanderungsrouten dieser Arbeiter*innen, die nun von Binnenwandernden zu ausländischen Arbeitskräften geworden waren.

Darüber hinaus gingen österreichische Behörden auch mit Polen und Ungarn Anwerbeabkommen ein.³⁹ Die Vermittlung der nicht-österreichischen (bis 1927 auch der österreichischen) Wander- und Saisonarbeiter*innen übertrug das Landwirtschaftsministerium der Österreichischen Land- und Forstwirtschaftsgesellschaft, der Vereinigung der Landbesitzer*innen. Diese gestaltete ihre Stellenvermittlung („Arbeitsamt“) zu diesem Zweck zur Öffentlichen Zentralstelle für land- und forstwirtschaftliche Arbeitsvermittlung (Öfzet) um.⁴⁰

Tschechoslowak*innen machten das Gros der nicht-österreichischen landwirtschaftlichen Arbeitskräfte in Niederösterreich (NÖ) aus, das sich durch seine großen grenznahen Güter auszeichnete. Nach einer Erhebung der IBK Wien um den Jahreswechsel von 1926/27, zu deren Einflussgebiet acht niederösterreichische Bezirkshauptmannschaften (BHs, Singularform: BH) gehörten, hatten 15.615 von insgesamt 16.589 nicht-österreichischen Landarbeiter*innen eine tschechoslowakische Staatsbürgerschaft. Insgesamt waren 79 Prozent der „Saisonarbeiter“ sowie 44 Prozent der „Jahresarbeiter“ keine österreichischen Staatsbürger*innen. Die Hälfte

37 Handelsübereinkommen zwischen der Republik Österreich und der Tschecho-Slowakischen Republik vom 4. Mai 1921, BGBl. 1922, Nr. 853; Sensenig-Dabbous, Metternich, 1998, 306f.

38 Martin Bauer/Rita Garstenauer/Niklas Perzi/Michael Resch, Von Mähren nach Hürm. Eine Migrationsgeschichte tschechischer Bauernfamilien, Hürm 2017, 55–57; Sandgruber, Landwirtschaft, 2002, 279.

39 Rass, Internationalisierungsprozesse, 2010, 381.

40 Helga Jaretz, Wanderarbeit in der Zwischenkriegszeit. Slowaken und Heinen als Saisonarbeiter in der niederösterreichischen Landwirtschaft, unveröffentlichte Diplomarbeit, Wien 2001, 40, 45–48, 53–55.

(51 Prozent) der Saisonarbeiter*innen war in Zuckerrübenkampagnen⁴¹ tätig;⁴² viele von ihnen waren Frauen.

Wenn sie auch nicht die einzigen nicht-österreichischen landwirtschaftlichen Arbeitskräfte waren, standen slowakische Wander- und Saisonarbeiter*innen im Mittelpunkt der politischen und behördlichen Debatten um Beschäftigungsbeschränkungen qua Staatsbürgerschaft. Während Landwirt*innen, ihre Vertretungen oder konservative Politiker auf den Bedarf an zusätzlichen Arbeitskräften pochten, entwarfen sozialdemokratische Politiker das Szenario einer angeblichen „Slowakisierung eines Teiles von Niederösterreich“,⁴³ durch die ‚inländische‘ Arbeitskräfte zunehmend verdrängt würden. Der Österreichische Land- und Forstarbeiterverband, die sozialdemokratische Landarbeiter*innengewerkschaft, teilte diese Ansicht. Dessen Obmann (1924–1934 sowie 1945–1948) und Vorsitzender war der Nationalratsabgeordnete Pius Schneeberger,⁴⁴ der sich selbst federführend für die Sozialdemokrat*innen an den parlamentarischen Debatten um diese Frage beteiligte.⁴⁵

Eine Privilegierung von ‚inländischen‘ gegenüber ‚ausländischen‘ Arbeitskräften war aus der Perspektive der Gewerkschaft geboten, um Arbeitsrechte und -bedingungen der eigenen, meist österreichischen Klientel zu schützen. Für deren Verbesserung setzte sie sich politisch ein und wirkte als Interessenvertretung von Land- und Forstarbeiter*innen.⁴⁶ Der Organisationsgrad dieser Arbeitskräfte blieb trotz

41 Bereits in der Monarchie wurde auf dem Gebiet der nunmehrigen Tschechoslowakei in großem Stil Rübenzucker hergestellt, der auch andere Gebiete des Habsburgerreiches versorgte; es gab einen Pool eigens dafür geschulter Arbeiter*innen. Nach dem Ersten Weltkrieg dehnten Österreich und andere Nachfolgestaaten ihre Produktion aus und reduzierten die Importe aus der Tschechoslowakei merklich. Zwischen 1925 und 1932 ging dort die Anbaufläche für Zuckerrüben um mehr als die Hälfte zurück. Vgl. Hugo Böker/Friedrich Wilhelm von Bülow, Die Landflucht in der Tschechoslowakei, Genf 1935, 30.

42 ÖStA, AdR, BKA Inneres, Wanderungsamt (WA), Signatur (Sig.) 8/4g, Kt. 2236/190, Zl. 52.425/1928, IBK Wien, Die Frage der ausländischen Saisonarbeiter in der Landwirtschaft im Sprengel der Industriellen Bezirkskommission Wien [ca. 1927/28], 8f. (dem Schreiben der IBK Wien an das BKA/WA vom 2.3.1928 beigelegt).

43 Rede von Otto Bauer/Sozialdemokratische Arbeiterpartei, in: Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Nationalrates (II. Gesetzgebungsperiode) der Republik Österreich, 1925 bis 1926, Bd. 3, 130: Sitzung am 19.12.1925, 3279.

44 Vgl. https://www.parlament.gv.at/WWER/PAD_01746/ (9.9.2019).

45 Vgl. u.a. Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Nationalrates (II. Gesetzgebungsperiode) der Republik Österreich, 1925 bis 1926, Bd. 3, 130: Sitzung am 19.12.1925, 3270.

46 Die Landarbeiter*innengewerkschaft selbst war aus drei kleineren Organisationen hervorgegangen, die in den 1900er-Jahren im Sinne der Arbeiter*innenbewegung in verschiedenen Regionen der Monarchie gegründet und 1912 zu einem Gesamtverband vereinigt worden waren: dem „Niederösterreichischen Verband“ (gegründet 1906), dem nordböhmischen „Gablonzer Verband“ (1907) und dem „Alpenländischen Verband“ mit Sitz zunächst in Alt-Aussee, dann Bruck an der Mur (1908). Vgl. Julius Uhlirs/Gewerkschaft der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft (Hg.), 50 Jahre Gewerkschaft der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft, in: Das Landarbeiter-Archiv 11/Sondernummer (1956), 101(13)–134(46).

der Steigerung der Mitgliederzahlen von 1.835 Mitgliedern 1912 auf 32.012 Mitglieder 1930 aber äußerst begrenzt:⁴⁷ Allein die landwirtschaftlichen Dienstbot*innen (220.145 Personen) und Landarbeiter*innen (86.052) umfassten nach der Volkszählung von 1934 zusammengenommen etwa zehnmal so viele Personen.⁴⁸

Die sozialdemokratischen Gewerkschafter und Abgeordneten stritten mit wenig Erfolg für eine Begrenzung des „Zuzugs in den österreichischen Arbeitsmarkt“,⁴⁹ aber erreichten 1927, dass in der Öfzet ein paritätischer Beirat eingerichtet wurde. Wenn landwirtschaftliche Arbeitgeber*innen um nicht-österreichische Saisonkräfte ansuchten, war es dessen Aufgabe einzuschätzen, ob diese Arbeiter*innen tatsächlich benötigt oder durch österreichische Landarbeiter*innen ersetzt werden könnten. Vertreter österreichischer Landarbeiter*innen wurden damit in die Entscheidungen über die Zahl der angeworbenen Arbeitskräfte einbezogen. Bereits 1933 erfolgte eine Umgestaltung des Gremiums, das nun Repräsentanten der niederösterreichischen Landwirtschaftskammer neben den Vertretern der Arbeitgeber*innen besetzten. Im Zuge des Aufbaus des landwirtschaftlichen Berufsstandes im Austrofaschismus wurden schließlich auch regimetreue Arbeitnehmervertreter eingesetzt.⁵⁰

Wanderarbeit abseits der Kontrolle

Außer Sozialdemokraten setzten sich die IBKonen für Anwerbebeschränkungen ein. In zahlreichen Eingaben intervenierten sie beim Wanderungsamt, wenn sie Übertretungen der geltenden Migrationsbestimmungen sahen – also wenn ihrer Auffassung nach nicht-österreichische Arbeitskräfte rechtswidrig zu Lasten österreichischer Arbeitssuchender beschäftigt wurden. Denn Arbeiter*innen wie Arbeitgeber*innen schienen die Regelungen immer wieder zu unterlaufen, wie Beschwerden ortsansässiger Landarbeiter*innen oder BHs sowie eigene Erhebungen etwa des Landarbeiter*innenverbands ergaben.

Stand ein Verdacht im Raum, informierte das Wanderungsamt die zuständigen Landesbehörden, um Erhebungen einzuleiten. Schon das Nebeneinander von unterschiedlichen Regelungen, seien es die Anwerbungen über Ressortübereinkommen, das Inlandarbeiterschutzgesetz oder die Bestimmungen zum „kleinen Grenzverkehr“, machte eine Prüfung vor Ort notwendig.

47 Uhlirs/Gewerkschaft der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft (Hg.), Jahre (1956), 124(36), 219(131).

48 Vgl. Bundesamt für Statistik, Ergebnisse, 164.

49 Ähnlich in der Weimarer Republik, vgl. Mechthild Hempe, Ländliche Gesellschaft in der Krise. Mecklenburg in der Weimarer Republik, Köln/Weimar/Wien 2002, 130.

50 Jaretz, Wanderarbeit, 2001, 83–86.

Den Eingaben und Erhebungsberichten zufolge fungierten die Saisonarbeitsverträge für manche Wanderarbeiter*innen als Sprungbretter für eine längerfristige Beschäftigung vor Ort. Suchten sich manche einen irregulären Erwerb im Anschluss an ihre Saisonarbeit, anstatt Österreich, wie in den Verträgen vorgesehen, wieder zu verlassen, gingen andere Wege, deren Legalität umstritten war, um weiterhin in Österreich tätig zu sein. Naheliegend war der Wechsel von der Saisonarbeit in den landwirtschaftlichen Dienst, der eine Beschäftigung zumindest für ein volles Jahr sowie Unterkunft und Verpflegung versprach. Schließlich waren landwirtschaftliche Dienstbot*innen bis 1934 nicht durch das Inlandarbeiterschutzgesetz erfasst – eine Beschäftigungsbewilligung (und damit eine behördliche Kontrolle der Verträge) erübrigte sich in diesen Fällen.⁵¹ Aus vormaligen Wanderarbeiter*innen wurden so ständige Arbeitskräfte – manche blieben vor Ort, andere machten sich in der Region wieder auf den Weg, bis sie einen Dienstposten fanden.

Selbst wenn sie nicht über die Saison hinaus in Österreich arbeiten wollten, waren Saisonarbeiter*innen nicht unbedingt nur in jenem Betrieb tätig, der Bedarf an zusätzlichen Arbeitskräften angemeldet und die betreffenden Arbeiter*innen behördlich hatte registrieren lassen. Manche landwirtschaftliche Besitzer*innen ‚verliehen‘ Arbeitskräfte an andere Höfe oder warben sie (teils sogar direkt vor dem Gebäude der Öfzet) ab.⁵² Andere Wanderarbeiter*innen wurden, wie gerade sozialdemokratisch orientierte Organisationen oft beklagten, darüber hinaus vertragswidrig für andere Tätigkeiten als die Saisonarbeit eingesetzt.⁵³ Ferner wurden Landarbeiter*innen selbst vertragsbrüchig und wanderten in Eigenregie von einem Arbeitsplatz zum nächsten, obwohl dies gegebenenfalls mit Schub und einem Ausschluss aus der (offiziellen) Wanderarbeitsvermittlung geahndet werden konnte.⁵⁴ So brachte die IBK Wien 1928 dem Wanderungsamt mit ihrem Erhebungsbericht von 1926/27 mehrere Fälle zur Kenntnis, um die „krassen Mißstände“ zu „illustrieren“, die sie in der Landwirtschaft ihres Sprengels wahrnahm. In einem Fall waren vier Arbeiter*innen während einer Saison ohne behördliche Genehmigung bei drei verschiedenen Arbeitgeber*innen tätig gewesen, bis sie im September in das Anwerbeland zurückkehrten.⁵⁵

Des Weiteren kamen längst nicht alle (Wander-)Arbeiter*innen über Saisonverträge auf Basis der Ressortabkommen nach Österreich. Zum einen mangelte es mancherorts an einer effektiven Grenzkontrolle,⁵⁶ zum anderen erleichterten Regelungen

51 ÖStA, AdR, BKA Inneres, WA, Sig. 8/4g, Kt. 2236/190, Zl. 52.360/1928, Geschäftszl. 52.607/1928 sowie Geschäftszl. 52.821/1928, Schreiben der IBK Wien an das BKA/WA, 9.5.1928.

52 Ebd., Zl. 52.425/1928, IBK Wien, Frage, 9.

53 Ebd., Zl. 58.154/1927.

54 Ebd., Zl. 52.980/1928; ebd., Zl. 53.078/1928; ebd., Zl. 53.115/1928.

55 Ebd., Zl. 52.425/1928, IBK Wien, Frage, 9.

56 Vgl. u.a. ebd., Zl. 52.412/1928, Einlagebogen.

zum „kleinen Grenzverkehr“ jenen, die in Orten unweit der Staatsgrenze gemeldet waren, den Übertritt ins jeweilige Grenzgebiet des Nachbarlandes.⁵⁷ Eine behördliche Bewilligung zum Arbeitsantritt war zwar weiterhin für bestimmte landwirtschaftliche und für andere Arbeitskräfte erforderlich; aber dies hielt Arbeiter*innen bzw. Arbeitgeber*innen oft nicht davon ab, irreguläre Arbeitsverhältnisse einzugehen.⁵⁸

Manchen Gutbesitzer*innen sagten beschwerdeführende Organisationen wie der Österreichische Land- und Forstarbeiterverband nach, undokumentierte landwirtschaftliche Arbeiter*innen aus der Tschechoslowakei in Arbeit zu nehmen oder sogar selbst über die Grenze zu transportieren, um österreichische Arbeiter*innen zu entlassen und die Löhne zu drücken.⁵⁹ In den Aussagen jener Organisationen, die eine unkontrollierte Beschäftigung von Nicht-Österreicher*innen tunlichst zu unterbinden suchten, war von einer großen Zahl, gegebenenfalls sogar von ausländischen „Massen“ zu lesen, die sich in Richtung des österreichischen Arbeitsmarkts in Bewegung setzten und zudem angeblich noch Krankheiten, ihr niedriges „Kulturniveau“⁶⁰ und/oder Sozialismus und Klassenkampf mitbrächten. Derartigen Klagen, die sich bezüglich des entworfenen Bedrohungsszenarios freilich nach Zielsetzungen und politischer Ausrichtung der jeweiligen Organisation unterschieden, schloss sich die Öfzet an. 1927 schrieb sie an das Wanderungsamt:

„Die Zeit (Juni und Juli) ist überdies nicht mehr ferne, in der erfahrungsgemäß große Massen tschl. Wanderarbeiter ‚schwarz‘, also auf illegalem Wege, nach Oesterreich strömen und hier [...] als Lohnpreistreiber und Agitatoren sehr zum Nachteile, namentlich der bäuerlichen Landwirte, auftreten, – Ueberdies sind diese Leute – bar jedweder Untersuchung – in der Regel Träger der so infektiösen Trachom (-aegyptischen Augen-) Krankheit.“⁶¹

Die Öfzet als Vermittlungsstelle der Landwirtschaftsgesellschaft rang einerseits um die Interessen ihrer wesentlichen Klientel, den Landbesitzer*innen, andererseits um

57 Ebd., Zl. 52.616/1927, Einlagebogen. Grenzgänger*innen benötigten anstelle eines Reisepasses einen Grenzübertrittsschein. Das entsprechende Übereinkommen mit der tschechischen Regierung regelte Fragen der Arbeitsaufnahme explizit nicht. Vgl. ÖStA, AdR, BKA Inneres, WA, Sig. 8/4, Kt. 2236/189, Zl. 2649/1923.

58 ÖStA, AdR, BKA Inneres, WA, Sig. 8/4, Kt. 2236/406, Geschäftszt. 61.003/1927, Schreiben des Amtes der niederösterreichischen Landesregierung an das BKA/WA, 1.4.1927.

59 Ebd., Zl. 54.619/1927, Schreiben des Oesterreichischen Land- und Forstarbeiterverbands an das BKA/WA, 28.2.1927; ebd., Zl. 55.685/1928, Schreiben des Oesterreichischen Land- und Forstarbeiterverbands an die niederösterreichische Landesregierung, 16.1.1928.

60 ÖStA, AdR, BKA Inneres, WA, Sig. 8/4g, Kt. 2236/190, Zl. 52.425/1928, Schreiben der IBK Wien an das BKA/WA, 2.3.1928: Memorandum der Abteilung für landwirtschaftliche Arbeitsvermittlung, 1. Zu den Ressentiments gegenüber polnischen Landarbeiter*innen in Preußen um 1900 vgl. Lehnert, Un-Ordnung, 2017, 380f.

61 ÖStA, AdR, BKA Inneres, WA, Sig. 8/4, Kt. 2236/406, SA Gutspachtungen NÖ, Geschäftszt. 61.003/1927, Schreiben Öfzet an WA, 1.6.1927, u.p. [2].

ihre ministeriell zugesicherte Monopolstellung in der Platzierung nicht-österreichischer Saisonarbeiter*innen. Eine umfassende Kontrolle über deren Beschäftigung übte sie dennoch nicht aus. Nach der von der IBK Wien 1926/27 durchgeführten Erhebung waren lediglich rund 62 Prozent der erfassten nicht-österreichischen Saisonarbeitskräfte von der Öfzet vermittelt worden.⁶²

Die hier als gefährlich konstruierten Arbeiter*innen nutzten weiterhin die tradierten Wanderungsrouten, die sich schon in der Habsburgermonarchie etabliert hatten – einige von ihnen bereits seit vielen Jahren. Grenzgänger*innen (die zum „kleinen Grenzverkehr“ berechtigt waren) blieben oft nicht im unmittelbaren Grenzgebiet auf der anderen Seite, zum Teil schon deswegen, weil ihnen die aktuellen Regelungen unbekannt waren. Wenn sie die sogenannte „Binnenlinie“ überschritten, die eine schmale, offiziell festgesetzte Grenzzone vom restlichen Österreich trennte, brauchten sie nach den geltenden Bestimmungen einen Reisepass. Konnten sie diesen bei Kontrollen nicht vorweisen, waren etwa Geldstrafen die Folge. So meldete die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf/NÖ unweit der tschechoslowakischen Staatsgrenze im Jahr 1928 Fälle von Grenzgänger*innen, die sich ohne gültige Dokumente außerhalb der Binnenlinie als Dienstbot*innen verdingten. Unfähig die Strafe selbst zu zahlen, mussten häufig die Bauersleute einspringen. Deren Unmut stieß bei der Behörde auf Verständnis: „Die Landwirte, welche slowakische Dienstboten seit jeher beschäftigen und mangels geeigneter inländischer Arbeitskräfte auch dringend benötigen, sehen darin eine empfindliche Erschwerung der Beschäftigung solcher Arbeitskräfte [...]“⁶³ Das letztlich zuständige Wanderungsamt lehnte die durch die Bezirkshauptmannschaft erbetenen Erleichterungen für die Bauern und Bäuerinnen mit Verweis auf die „Verdrängung“ der „heimischen Arbeiterschaft“ jedoch ab.⁶⁴

Als hingegen der Gutsbesitzer W. in Pernhofen/NÖ 1928 Ziel einer behördlichen Überprüfung wurde, beschäftigte er bereits seit einigen Jahren tschechoslowakische Grenzgänger*innen, „welche täglich nach hause gehen und von denen keiner über 10 km Wegstrecke zum Arbeitsplatz hat“.⁶⁵ Behörden wie die IBK Wien stießen sich nicht nur an der Beschäftigung von Nicht-Österreicher*innen, sondern auch an der Fluktuation dieser Arbeitskräfte auf dem Gut, die eine staatliche Kontrolle verunmöglichte. Viele der betreffenden Arbeiter*innen überschritten die Grenze „ohne Schwierigkeiten“ und würden pro Tag entlohnt. Da sie der Gutsbetrieb aber nicht

62 ÖStA, AdR, BKA Inneres, WA, Sig. 8/4g, Kt. 2236/190, Zl. 52.425/1928, IBK Wien, Frage, 8f.

63 Ebd., Zl. 52.616/1927, Schreiben der BH Gänserndorf an das Amt der niederösterreichischen Landesregierung, 26.1.1927.

64 Ebd., Einlagebogen.

65 ÖStA, AdR, BKA Inneres, WA, Sig. 8/4g, Kt. 2236/190, Zl. 52.412/1928, Einlagebogen (datiert auf 8.3.1928).

namentlich erfasste, hätten die Kontrolleur*innen kaum mehr als eine Stichprobe der dort Arbeitenden ziehen können.⁶⁶ Sofern es sich bei diesen Grenzgänger*innen um landwirtschaftliche Arbeiter*innen handelte, sah das Wanderungsamt keinen Grund zur Beanstandung: Manche waren bereits vor 1923⁶⁷ eingestellt worden und für die anderen konnte W. eine Bewilligung vorweisen.

Dies traf aber nicht auf 25 Arbeiter*innen zu, die während der Wintermonate in der gutseigenen Spiritusbrennerei sowie Stärke- und Stärkezuckererzeugung tätig waren. Da nicht sämtliche Rohstoffe aus eigener landwirtschaftlicher Produktion stammten, sondern der Gutsbesitzer Kartoffeln für die Erzeugung zukaufte, galt diese Produktion nicht mehr als landwirtschaftlicher, sondern als industrieller Nebenbetrieb. Für die betreffenden Arbeiter*innen wäre nach Beurteilung des Wanderungsamtes um eine Bewilligung gemäß des Inlandarbeiterschutzgesetzes anzusuchen gewesen.⁶⁸ Nicht also deren meist undokumentierter Grenzübertritt machte ihren Status zu einem irregulären, für den der Arbeitgeber letztlich bestraft wurde, sondern allein die Art ihrer Beschäftigung. Ein Einzelfall war dies keineswegs. Wie Tätigkeiten behördlich einzuordnen waren und wann welchen nicht-österreichischen Arbeiter*innen die Erwerbstätigkeit gestattet wurde, war in der Zwischenkriegszeit Gegenstand von Auseinandersetzungen.

„Rücküberführung“ in die Landwirtschaft

Die temporäre Anwerbung von Saisonarbeiter*innen zielte durchaus darauf ab, die Beschäftigung von Nicht-Staatsbürger*innen gemäß des von Landwirt*innen angemeldeten Bedarfs zu steuern. Dennoch kollidierte diese Maßnahme mitunter mit dem Vorhaben der Arbeitsmarktverwaltung, einen Ausgleich am nationalen Arbeitsmarkt herbeizuführen. Für letztere war die Vermittlung bzw. „Rücküberführung“ von Arbeitslosen aus Gewerbe und Industrie in die Landwirtschaft das Instrument der Wahl. Die Arbeitsmarktbehörden versprachen sich davon, mit einem Streich sowohl die Arbeitslosigkeit als auch die Belastung der Sozialversicherungskassen abzumildern. Mit der Vermittlung in die Landwirtschaft schieden Arbeitslose aus der Statistik wie der Anspruchsberechtigung auf Unterstützung aus, da ja die Landwirtschaft aus der Arbeitslosenversicherung ausgenom-

66 ÖStA, AdR, BKA Inneres, WA, Sig. 8/4, Kt. 2236/406, Geschäftszl. 54.605/1927, Schreiben der IBK Wien an BH Laa/Thaya, 23.2.1927, u.p. [2f.].

67 Ausgenommen aus dem Inlandarbeiterschutzgesetz waren jene Nicht-Österreicher*innen, die „sich mindestens seit 1. Jänner 1923 im Bundesgebiet ständig“ aufhielten. Vgl. BGBl. 1925, Nr. 457, § 2(1).

68 ÖStA, AdR, BKA Inneres, WA, Sig. 8/4g, Kt. 2236/190, Zl. 52.412/1928, Geschäftszl. 52.851/1928, Einlagebogen.

men blieb. Eine Beschäftigung von Nicht-Österreicher*innen in größerem Ausmaß hingegen konterkarierte diesen Plan. Den nationalen Arbeitsmarkt stellten sich die Arbeitsmarktbehörden in technokratischer Manier als etwas vor, das es zentral zu organisieren und zu steuern galt – gab es in einer Branche einen Arbeitskräfteüberschuss, waren passende Arbeitssuchende eben dorthin zu transferieren, wo Mangel bestand. Von ‚außen‘ Kommende hingegen sollten nur noch bei Bedarf herangezogen werden.

Entsprechend dieser Zielsetzungen richteten sich die Maßnahmen der Arbeitsmarktverwaltung vorrangig auf unterstützte Arbeitslose.⁶⁹ Bereits Anfang der 1920er-Jahre forderte das BMfsV die IBKonen auf,

„keine Mittel unversucht zu lassen, um gewerbliche Arbeitslose, u.zw. in erster Linie solche, die bereits früher durch längere Zeit in der Landwirtschaft tätig waren, bzw. die aus der Landwirtschaft stammen [...], wieder in die Landwirtschaft dauernd oder auch aushilfsweise während der Saisonarbeit zurückzuführen.“⁷⁰

Diese ‚Abwanderung‘ aus der Landwirtschaft ging zum Teil mit einem Wechsel des Lebensmittelpunkts einher – aber die geographische Mobilität über längere oder kürzere Distanzen, in Städte oder andere ländliche Gemeinden, stand weniger im Vordergrund als die Erwerbsmobilität der angesprochenen Arbeitslosen. Die in Folge der Appelle umgesetzten Maßnahmen zielten daher sowohl auf jene ab, die ihrer Gemeinde den Rücken gekehrt hatten als auch auf jene, die vor Ort geblieben, aber in gewerblichen Tätigkeiten untergekommen waren. Allerdings war die ‚Rücküberführung‘ in die Landwirtschaft für manche Arbeitslose dann sehr wohl mit einer Veränderung des Lebensmittelpunkts verbunden, indem sie in Gemeinden vermittelt wurden, wo ‚Leutenot‘ bestand.

So richtete beispielsweise die burgenländische Landesregierung eine eigene Stelle zur landwirtschaftlichen Arbeitsvermittlung ein.⁷¹ Die IBK Wien hingegen eröffnete eine landwirtschaftliche Abteilung und erreichte eine Steigerung der Vermittlungszahlen in den ländlichen Arbeitsnachweisen in ihrem Einzugsbereich, indem sie deren Aktivitäten koordinierte.⁷² Im Jahr 1928 wurde für die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland sogar ein eigenes ‚Landwirtschaftliches Arbeits-

69 ÖStA, AdR, BMfsV, Sozialpolitik, Kt. 87, Zl 3.140/1924, Einlagebogen; ebd., Kt. 336, Zl. 587/1935; ebd., Kt. 336, Zl. 42.565/1935, Schreiben der IBK Wien an das BMfsV, April 1935, 1 (Rückseite).

70 ÖStA, AdR, BMfsV, Sozialpolitik, Kt. 87, Zl 3.140/1924, Einlagebogen, 2.

71 Ebd., 3.

72 ÖStA, AdR, BMfsV, Sozialpolitik, Kt. 449, Sammelakt [SA] 14, Geschäftszl. 6.310 5K II/1927, Einlagebogen, 2.

amt“ errichtet, das auch für die Vermittlung österreichischer Saisonarbeiter*innen zuständig war.⁷³

Darüber hinaus sollte eine Prämienaktion die Vermittlungserfolge mehren und es ermöglichen, erwerbslose Personen mit der Arbeit auf Höfen und Gütern vertraut zu machen. Zunächst gewährte die IBK Wien eher größeren Landwirt*innen, später vermehrt auch bäuerlichen Betrieben, einen Lohnzuschuss. Diese mussten sich im Gegenzug bereiterklären, Arbeitslose über einen Zeitraum von zunächst drei, ab 1931 sechs Monaten in den landwirtschaftlichen Arbeiten anzulernen.⁷⁴ Auch andere IBKonen führten Prämienprogramme mit einer Laufzeit von bis zu acht Monaten ein;⁷⁵ der Lohnzuschuss wurde zum Teil, etwa in Oberösterreich, den Arbeitgeber*innen nur anteilig ausgezahlt.⁷⁶

Neben erwerbslosen Erwachsenen zielten landwirtschaftliche Anlern- und Vermittlungsmaßnahmen auf Jugendliche ab, von denen sich die Behörden am ehesten einen Verbleib am Land und in der Landwirtschaft erhofften. Nachdem Mittel für ein eigenes Schulungsgut fehlten, konnte die IBK Wien 1931 26 unterstützte arbeitslose Jugendliche in niederösterreichischen Gütern in Niederweiden (Marchfeld) und Ebergassing (Wiener Becken) auf subventionierten Umschulungs-Arbeitsplätzen unterbringen.⁷⁷ Die niederösterreichische Landwirtschaftskammer richtete weiters eine Lehrlingsstelle ein, durch die in kleinem Rahmen eine dreijährige Lehrausbildung mit formalem Abschluss für schulentlassene männliche Jugendliche aus den Städten etabliert wurde.⁷⁸

Ernüchternde Bilanz und fortgesetzte Stellenwechsel

Insgesamt blieb die Reichweite der unterschiedlichen Maßnahmen weit hinter den Erwartungen zurück. Noch 1924 musste das BMfsV konstatieren, dass bislang nur die IBK Graz eine „organisierte landwirtschaftliche Stellenvermittlung im grösseren Umfange“ durchführte und 1923 gemeinsam mit den ihr unterstellten Arbeitslosenämtern insgesamt 3.388 Arbeitskräfte mit Stellen in landwirtschaftlichen Betrieben

73 Landwirtschaftliches Arbeitsamt, 10 Jahre Landwirtschaftliches Arbeitsamt. Tätigkeitsbericht über die Jahre 1928–1938, Wien 1938.

74 ÖStA, AdR, BMfsV, Sozialpolitik, Kt. 450, SA 14: Wien, Zl. 29.228/1932, Bericht der IBK Wien über die Tätigkeit im Jahre 1931, 9.

75 ÖStA, AdR, BMfsV, Sozialpolitik, Kt. 336, Zl. 587/1934, Schreiben der IBK Linz an das BMfsV, 24.1.1934, u.p. [1].; ebd., Zl. 11.817/1935.

76 Ebd., Zl. 587/1934, Schreiben der IBK Linz an das BMfsV, 24.1.1934, u.p. [1f.].

77 ÖStA, AdR, BMfsV, Sozialpolitik, Kt. 450, SA 14: Wien, Zl. 29.228/1932, Bericht der IBK Wien über die Tätigkeit im Jahre 1931, 11f.

78 Mann, Entlastung, 1932, 15.

versorgt hatte. Allerdings vermittelte sie nicht nur „gewerbliche Arbeitslose“, sondern auch zuvor landwirtschaftlich Beschäftigte. Derlei Aktivitäten beschränkten sich zwar nicht allein auf die Steiermark, aber dennoch fiel die Bilanz ernüchternd aus: „Die dauernde Vermittlung gewerblicher Arbeitsloser in die Landwirtschaft hat nur in ganz vereinzelt Fällen Erfolge aufzuweisen; besser steht es hinsichtlich der landwirtschaftlichen Saisonarbeit.“⁷⁹

Die IBK Wien erreichte erst drei Jahre später die Vermittlungsziffern der IBK Graz, als sie ihre ‚Erfolgsquote‘ von 500 Personen in der ersten Jahreshälfte 1925 auf 3.500 platzierte Landarbeiter*innen im gesamten Jahr 1926 in dauerhaften oder saisonalen Arbeitsverhältnissen steigern konnte. Die durch die Prämienaktion Vermittelten waren hier nicht eingerechnet,⁸⁰ aber von einer effektiven Steuerung des Arbeitsmarkts durch diese Maßnahmen blieb die Behörde weit entfernt: Sie war die größte der seinerzeit elf IBKonen und für circa die Hälfte der registrierten Arbeitslosen in Österreich zuständig.⁸¹ Allein in Wien Stadt waren 1926 aber zwischen 91.000 und 115.000 Erwerbsuchende zur Vermittlung vorgemerkt; von Ende 1931 bis Ende 1932 waren es bereits zwischen 150.000 und 189.000 Personen.⁸²

In der Ineffektivität der Programme zur ‚Rücküberführung in die Landwirtschaft‘ machte sich insbesondere in den 1920er-Jahren der Mangel an notwendiger Infrastruktur bemerkbar. Die Institutionen der Arbeitsmarktverwaltung waren ja selbst neu; vor dem Ersten Weltkrieg hatten lediglich manche größere Städte Arbeitslosenämter vorzuweisen. Gerade in ländlichen Gebieten blieben diese noch in der Zwischenkriegszeit eine Rarität.⁸³ Zudem kollidierte die Einstellungspraxis bei öffentlichen Bauprojekten der Länder zumindest in den 1920er-Jahren mit dem Ziel der Arbeitsmarktbehörden, die ‚Landwirtschaftsflucht‘ einzudämmen. Denn bis ab Beginn der 1930er-Jahre bestimmte öffentliche Arbeiten aus der Arbeitslosenversicherungspflicht ausschieden und Arbeitslosenämter verpflichtend für deren Vergabe zuständig wurden, waren männliche Landarbeiter und Bauernsöhne bei Meliorationsarbeiten, Straßenbauten, Wildbachverbauungen oder der Bundesbahn beschäftigt, die durch diese Tätigkeiten auch einen Unterstützungsanspruch erwarben.⁸⁴

Darüber hinaus kämpften öffentliche Vermittlungseinrichtungen mit dem Misstrauen seitens ländlicher Arbeitgeber*innen. Bei „gewerblichen Arbeitslo-

79 ÖStA, AdR, BMfsV, Sozialpolitik, Kt. 87, Zl 3.140/1924, Einlagebogen, 2.

80 ÖStA, AdR, BMfsV, Sozialpolitik, Kt. 449, Sammelakt [SA] 14, Geschäftszt. 6.310 5K II/1927, Einlagebogen, 2.

81 Vana, *Gebrauchsweisen*, 2013, 199.

82 Kammer für Arbeiter und Angestellte in Wien (Hg.), *Wirtschaftsstatistisches Jahrbuch 1926*, Wien 1927, 448f.; Dies. (Hg.), *Wirtschaftsstatistisches Jahrbuch 1932/33*, Wien 1934, 412f.

83 Vana, *Use*, 2015, 196.

84 ÖStA, AdR, BMfsV, Sozialpolitik, Kt. 87, Zl 3.140/1924, Einlagebogen, 4.

sen“ vermuteten diese, dass sie „den Ideenkreis der Industriearbeiterschaft in sich aufgenommen“ hatten, also aus ihrer Sicht überzogene Ansprüche stellen würden.⁸⁵ Aber auch die Stellenzuweisung vormals landwirtschaftlicher Beschäftigter und selbst der ortsansässigen Arbeitskräfte erwies sich vielerorts als äußerst mühsam.

So berichtete das Arbeitsamt Steyr 1926, dass Vermittlungen in der ländlichen Gemeinde Gleink erst durchgeführt werden konnten, als ein eigens eingesetzter Kontrolleur Hausbesuche vor Ort vornahm. Dieser leistete Überzeugungsarbeit und befragte die Bauern und Bäuerinnen regelmäßig nach ihren Erfahrungen mit den über das Amt bezogenen Arbeitskräften. „Auf diese Art wurde gewissermaßen eine Vertrauensperson geschaffen, die bei den Bauern nicht wenig Eindruck gemacht hat“⁸⁶ – ein arbeitsintensives Modell, das die Behörde fortan auch in anderen Gemeinden anwendete. In ähnlicher Weise bemerkte die IBK Wien in ihrem Jahresbericht für 1931: „Die Steigerung der Anzahl der Prämienverträge ist hauptsächlich auf den ab Juli 1931 an einem Tage der Woche durchgeführten Aussendienst zurückzuführen.“⁸⁷

Lange blieben die so untergebrachten Arbeitskräfte oft dennoch nicht in ihren Stellen. So musste der Amtsleiter des Arbeitsamts Steyr in seinem eben genannten Bericht konstatieren: „Es wurde [seitens der befragten Bauern und Bäuerinnen] auch die Wahrnehmung gemacht, dass Arbeitslose, sobald sie in die Landwirtschaft zugewiesen wurden, bestrebt waren, irgendeine andere Arbeit zu finden.“⁸⁸ Von den 243 im Jahr 1926 vermittelten Arbeitskräften waren Mitte Oktober desselben Jahres nur noch 73 in der zugewiesenen Beschäftigung; lediglich 30 von ihnen ließen einen dauerhaften Verbleib in der Landwirtschaft erwarten.

Besser sah es auch anderenorts nicht aus – so beispielsweise bei den Jugendlichen, die 1931 zu Schulungszwecken auf Gütern in Niederösterreich untergebracht worden waren. Von den 14 jungen Wiener Erwerbslosen in Niederweiden waren Anfang Juli nur noch fünf übriggeblieben. Die IBK schickte acht weitere Jugendliche aus Wien dorthin, aber von den nun insgesamt 13 Personen waren zum Saisonende nur noch neun im Gut. Ein ähnliches Bild ergab sich in Ebergassing, wohin mangels Unterkünften zwölf ortsansässige Jugendliche vermittelt worden waren. Die Anlernzeit beendeten lediglich sieben von ihnen. Nicht nur fehlte es hier, wie

85 Ebd., 3.

86 ÖStA, AdR, BMfsV, Sozialpolitik, Kt. 118, Zl. 73.189/1926, Bericht des Amtsleiters des Arbeitsamts Steyr an die IBK Linz, 14.10.1926, 2.

87 ÖStA, AdR, BMfsV, Sozialpolitik, Kt. 450, SA 14: Wien, Zl. 29.228/1932, Bericht der IBK Wien über die Tätigkeit im Jahre 1931, 10.

88 ÖStA, AdR, BMfsV, Sozialpolitik, Kt. 118, Zl. 73.189/1926, Bericht des Amtsleiters des Arbeitsamts Steyr an die IBK Linz, 14.10.1926, 1.

die IBK feststellte, an geeigneter Schulung, sondern auch an Ansprechpersonen, welche die Interessen der Jugendlichen vor der Gutsverwaltung vertraten.⁸⁹

Grundsätzlich krankte die Vermittlung, insbesondere von „gewerblichen Arbeitslosen“, an den vergleichsweise schlechteren Bedingungen in der Landwirtschaft: der harten Arbeit, den niedrigeren Löhnen oder den schlechteren Unterbringungsverhältnissen. Dem BMfsV war dies durchaus bewusst,⁹⁰ aber eine Angleichung der Bedingungen von landwirtschaftlicher und gewerblich-industrieller Arbeit strebte es dennoch nicht an. Vielmehr erhöhten Politik und Behörden nach und nach den Druck auf ländliche Erwerbslose, landwirtschaftliche Arbeit aufzunehmen. So wurden Bewohner*innen vorwiegend landwirtschaftlich geprägter Gemeinden ab 1923 grundsätzlich aus der Notstandshilfe, also der staatlichen Fürsorgeleistung im Anschluss an die Arbeitslosenunterstützung, ausgenommen. Für all jene, die in Kleinbetrieben bis fünf Beschäftigten arbeiteten, entfiel die Arbeitslosenversicherungspflicht gänzlich.⁹¹ Arbeitslosen, die trotz ihrer zeitweiligen gewerblichen Tätigkeit nach Ansicht der Behörden vorwiegend in der Landwirtschaft tätig gewesen waren, wurde der Unterstützungsbezug durch längere Anwartszeiten ab 1926 erschwert.⁹² Die Etablierung des austrofaschistischen Regimes brachte weitere Einschnitte, die Erwerbslose generell, insbesondere aber Frauen, Jugendliche und/oder Bewohner*innen ländlicher Regionen, trafen. Vielen Landbewohner*innen wurde etwa, sofern sie einen Anspruch hatten, die Unterstützung während der landwirtschaftlichen Hochsaison vorenthalten oder deren Bedarf an Transferleistungen in Frage gestellt, wenn nähere oder nun auch entferntere Verwandte mit landwirtschaftlichem Besitz vorhanden waren.⁹³

Dieser Maßnahmen und der intensivierten Vermittlungsbemühungen zum Trotz trat eine spürbare Entlastung des gewerblichen Arbeitsmarkts nicht ein – insbesondere als die Arbeitslosigkeit als Folge der Weltwirtschaftskrise zu Beginn der 1930er-Jahre weiter anstieg. 1930 brachte die IBK Wien lediglich 3.943 Personen auf ständigen Arbeitsplätzen unter – womit über die tatsächliche Dauer des Arbeitsverhältnisses freilich noch nichts gesagt war. Im Jahr 1935 waren es dann 5.749 Personen, jeweils inklusive jener, die über die Prämienaktion ein Arbeitsverhältnis aufge-

89 ÖStA, AdR, BMfsV, Sozialpolitik, Kt. 450, SA 14: Wien, Zl. 29.228/1932, Bericht der IBK Wien über die Tätigkeit im Jahre 1931, 12.

90 ÖStA, AdR, BMfsV, Sozialpolitik, Kt. 87, Zl 3.140/1924, Einlagebogen, 3f.

91 Richter/Vana, Normalität, 2016, 154–156; Vana, Gebrauchsweisen, 2013, 142f.

92 Bundesgesetz vom 28. Juli 1926, betreffend Abänderung einiger, insbesondere finanzieller Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes und For[t]setzung der außerordentlichen Maßnahmen der Arbeitslosenfürsorge (XVIII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz), BGBl. 1926, Nr. 206, Art. II (2).

93 Emmerich Tálos/Karl Wörister, Soziale Sicherung im Sozialstaat Österreich. Entwicklung – Herausforderung – Strukturen, Baden-Baden 1994, 29f.; Vana, Gebrauchsweisen, 2013, 142f.

nommen hatten. Die Vermittlung gegen Prämien an Landwirt*innen erreichte laut der verfügbaren Statistiken im Jahr 1934 ihren Höhepunkt, als Lohnzuschüsse für insgesamt 809 Personen an Landwirte ausgezahlt wurden.⁹⁴

In ihrem Jahresbericht für 1931 hielt die IBK Wien fest, dass nun 82 Prozent der über die Prämienaktion platzierten Arbeitskräfte von Wiener und 18 Prozent von den ländlichen Arbeitsnachweisen ihres Sprengels vermittelt worden waren – und damit die überwiegende Mehrheit aus der Großstadt in ländliche Gemeinden ‚zurückgeführt‘ worden waren. Wohl auch als Folge der Arbeitslosigkeit war „die Zahl der ausschließlich in der Landwirtschaft tätig gewesenen Arbeitskräfte zugunsten der bereits in Industrie und Gewerbe Tätigen zurückgegangen“.⁹⁵ Zusätzlich wurden 43 gewerbliche Arbeitskräfte als landwirtschaftliche Saisonarbeiter*innen angelehrt. Erklärte die IBK die Anlernaktion 1931 noch als „bisher gescheitert“, waren es im Jahr 1934 über 2.000 Arbeiter*innen.⁹⁶

Ihre Vermittlungsaktivitäten sahen die Behörden der Arbeitsmarktverwaltung immer im Kontext der Beschäftigung von nicht-österreichischen Landarbeiter*innen, sollten diese doch tunlichst durch einheimische Arbeitskräfte ersetzt und die Anwerbung auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Doch nachdem die Zahl der ausländischen Saison- und Wanderarbeiter*innen bis 1931 stetig angestiegen war, sank sie danach trotz des weiterhin eher mäßigen Vermittlungserfolgs deutlich ab. 1935 zählte das Landesarbeitsamt Wien (vormals IBK Wien) nur noch ein Viertel (4.177 Personen) der 1931 offiziell verzeichneten Arbeitskräfte aus den Nachbarstaaten (16.810 Personen).⁹⁷

94 Richard von Strigl, Der Aufbau des österreichischen Arbeitsmarktes, in: Monatsberichte des österreichischen Institutes für Konjunkturforschung (1936) 12, Beilage 5, 1–22, 6.

95 ÖStA, AdR, BMfsV, Sozialpolitik, Kt. 450, SA 14: Wien, Zl. 29.228/1932, Bericht der IBK Wien über die Tätigkeit im Jahre 1931, 9f.

96 Ebd., 10f.; von Strigl, Aufbau, (1936), 6.

97 von Strigl, Aufbau, (1936), 6. Die Statistiken der IBK Wien (auf die von Strigl zurückgreift) und jene, die Böker und von Bülow (Internationales Arbeitsamt/ILO) präsentieren, stimmen nicht überein – die laut IBK Wien in Teilen Wiens und Niederösterreichs anwesenden Tschechoslowak*innen übersteigen die Zahl jener deutlich, die laut ILO (zumindest offiziell) aus der Tschechoslowakei aufgebrochen sind. Sie geben aber Aufschluss über die Entwicklung der Wanderungen. Nach Böker und von Bülow wanderten 1922 7.723 Personen nach Österreich, bis 1931 stieg die Zahl auf 17.011 Personen, um 1932 auf 13.470 Personen abzufallen. Vgl. Böker/von Bülow, Landflucht, 1935, 113.

Vermittlungen durch die IBK bzw. das Landesarbeitsamt Wien in die Landwirtschaft⁹⁸

Berichts- jahr	„Rücküberführung“ in die Landwirt- schaft auf ständige Arbeitsplätze		Anlernen gewerbl. Arbeitskräfte für landw. Saisonarbeit	Zahl ausländischer Wander- arbeiter*innen
	Insgesamt	davon gegen Prämien		
1930	3.943	370	–	16.270
1931	4.754	481	43	16.810
1932	5.121	557	126	13.438
1933	5.255	791	655	8.133
1934	5.555	809	2.090	6.050
1935	5.749	620	1.699	4.177

Zum einen war der Zuckerrübenanbau als wichtiges Einsatzgebiet von Saisonarbeiter*innen zumindest nach 1934 offenbar rückläufig – bis dato war die für diesen verwendete Fläche stetig erweitert worden. Von knapp 49.600 Hektar im Jahr 1934 sank die Anbaufläche bis 1936 auf circa 37.750 Hektar, also beinahe auf das Niveau von 1930 (35.400 Hektar).⁹⁹ Das Einsetzen der Weltwirtschaftskrise verstärkte zum anderen die behördlichen Anstrengungen über die Arbeitsmarktverwaltung hinaus, die Beschäftigung von Nicht-Österreicher*innen zu begrenzen und die Wanderarbeitskontingente zu verkleinern.¹⁰⁰ Zudem erhöhte sich die Zahl der mithelfenden Familienmitglieder auf Bauernhöfen. Hatten sie ihren Arbeitsplatz außerhalb der Landwirtschaft verloren, bot der Hof der Eltern oder der erbberechtigten Geschwister einigen von ihnen eine Möglichkeit zum Lebensunterhalt.¹⁰¹

Auch manche ländliche Arbeiter*innen kamen in Notsituationen zwischenzeitlich bei den Eltern oder Verwandten unter. Wie lebensgeschichtlichen Aufzeichnungen und Interviews zu entnehmen ist,¹⁰² verrichteten sie dort Tagelohnarbeiten oder halfen in deren (Klein-)Landwirtschaft aus. Bei vielen Erzähler*innen von Selbst-

98 Tabelle zit. nach von Strigl, Aufbau, (1936), 6.

99 Schöhl, Landwirtschaft, 1938, 59. Zahlen sind hier nur bis 1936 ausgewiesen.

100 Langthaler, Schlachtfelder, 2016, 274.

101 Sandgruber, Landwirtschaft, 2002, 275f.

102 Ich beziehe mich hier auf lebensgeschichtliche Aufzeichnungen ehemaliger Dienstbot*innen und Landarbeiter*innen aus der Dokumentation lebensgeschichtlicher Aufzeichnungen an der Universität Wien sowie auf Interviewtranskripte, die im Kontext der Lokalstudie Edwin Grininger/Johann Mayr, Geschichte, Geschichten und Bilder. Ein politisches Lesebuch über die Entwicklung der Sozialdemokratie im Bezirk Eferding, Linz 1989 entstanden sind und im Archiv soziale Bewegungen in Oberösterreich aufbewahrt werden. An anderer Stelle habe ich mich ausführlich mit diesen Quellen auseinandergesetzt, vgl. Jessica Richter, Notbehelfe in Krisenzeiten. Lebensunterhalt und landwirtschaftlicher Dienst in Österreich (1918–1938), in: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 68:1 (2020), 79–98.

zeugnissen wechselten sich darüber hinaus Phasen der Landarbeit mit Beschäftigungen in Gewerbe, Industrie oder, das betraf fast ausschließlich Frauen, in der Hauswirtschaft ab. Während der wiederkehrenden Krisen der 1920er- und 1930er-Jahre war die landwirtschaftliche Arbeit oft eine der wenigen verbliebenen Möglichkeiten, sich zumindest vorübergehend ein Auskommen zu organisieren.

Die staatlichen Programme zur ‚Rücküberführung‘ Arbeitsloser in die Landwirtschaft erwähnen diese Quellen nicht und auch Vermittlungseinrichtungen kommen selten vor. Vielmehr machten sich viele der Erzähler*innen in Eigenregie auf die Suche und fanden ihre neuen Arbeit- und Dienstgeber*innen vor allem über persönliche Kontakte oder Umschau. Dabei verließen sie immer wieder ihren bisherigen Lebensmittelpunkt, um einen neuen Arbeitsplatz zu finden – oft erwähnen dieselben Erzählungen kleinräumige und transregionale (Binnen-)Wanderungen gleichermaßen. Die zeitweiligen Landarbeiter*innen bevorzugten meist gewerbliche Arbeit und gaben die landwirtschaftlichen Beschäftigungen auf, sobald sich eine bessere Erwerbsperspektive ergab. Dennoch wechselten einige, schon aufgrund der angespannten wirtschaftlichen Verhältnisse und ihres eingeschränkten Zugangs zu staatlicher oder kommunaler Unterstützung, zwischen unterschiedlichen ländlichen Gegenden bzw. ländlichen und städtischen Gemeinden hin und her. Insbesondere Frauen versuchten zeitweilig als Hausgehilfinnen unterzukommen.

Schluss

Ländliche Arbeiter*innen und Dienstbot*innen standen in der krisengeschüttelten Zwischenkriegszeit in Österreich vor der Herausforderung, sich unter prekären Bedingungen den Lebensunterhalt zu sichern. In ihren Erwerbsverläufen wechselten sie immer wieder den Lebensmittelpunkt und die Tätigkeiten zum Lebensunterhalt; beide Formen der Mobilität waren miteinander verknüpft. Die staatlichen Versuche einer Steuerung des Arbeitsmarkts waren hingegen kaum von Erfolg gekrönt. Denn weder boten sie eine Perspektive auf ein angemessenes Auskommen, noch waren sie geeignet, der Beschäftigungskrise etwas entgegenzusetzen oder die Mobilität der Arbeitskräfte mit oder ohne österreichische Staatsbürgerschaft effektiv zu kontrollieren.

Zudem standen Behörden miteinander in Konkurrenz. Ob sie sich lokalen Produzent*innen, gegebenenfalls auch Arbeiter*innen, oder der Etablierung einer als ‚modern‘ verstandenen Staatsbürokratie verpflichtet sahen – von der lokalen bis zur zentralstaatlichen Ebene rangen Behörden miteinander um Kompetenzen, um ihren jeweiligen Perspektiven Geltung zu verschaffen. Dabei unterschieden sich ihre Auffassungen, wie der „Leutenot“ in der Landwirtschaft Herr zu werden sei.

Mit den neuen Gesetzen und behördlichen Maßnahmen trugen Politiker und Staatsorgane aber unbeabsichtigt dazu bei, die Mobilität der Beschäftigten zu erhöhen: Legten die Ressortübereinkommen Staatsbürger*innen der Nachbarländer formal auf saisonale Pendelmigration fest, drängten die Arbeitsmarktprogramme zumindest einige österreichische Arbeitsuchende dazu, von Gewerbe und Industrie in die Landwirtschaft zu wechseln und in jene Gemeinden zu übersiedeln, wo Landarbeiter*innen benötigt wurden. Manche Nicht-Österreicher*innen nützten Saisonarbeitsverträge als Ausgangspunkt für eine längere reguläre oder irreguläre Erwerbstätigkeit in Österreich und unterliefen so die staatlichen Steuerungsbemühungen. Andere überquerten die Staatsgrenze auf eigene Faust, wobei ihnen die Sonderregelungen zum „kleinen Grenzverkehr“ oder zur Beschäftigung von Nicht-Österreicher*innen in der Landwirtschaft zugute kamen. Österreichische Arbeitskräfte hingegen, die durch öffentliche Einrichtungen vermittelt worden waren, blieben selten lange in ihrer zugewiesenen Stelle. Sie machten sich wieder auf den Weg, sobald sich die Möglichkeit ergab.

Abseits der Debatten um die ‚Landflucht‘ suchten sich dieselben ländlichen Arbeitskräfte, welche die Arbeitsmarktverwaltung in die Landwirtschaft ‚zurückführen‘ wollte, in beschäftigungslosen Zeiten mitunter selbst einen Unterhalt in der Landwirtschaft – als Mithelfende, Dienstbot*innen oder Saisonarbeiter*innen. Mehr als es die Behörden vermochten, trugen Arbeiter*innen so zu einer Reduktion der landwirtschaftlichen „Leutenot“ bei, die angesichts der Krise insbesondere in den 1930er-Jahren ohnedies nicht mehr bestand. Aber je weniger sich Krise, Beschäftigung und Arbeitswanderungen steuern ließen, desto mehr wurde der nationale Arbeitsmarkt zum Ziel staatlicher Maßnahmen – das brachte den Arbeitsmarkt innerhalb staatlicher Grenzen als Verwaltungsgegenstand hervor.

Die Forschung hierzu steht, zumal in Österreich, noch am Anfang; eine detaillierte Untersuchung fehlt. Diese müsste die vielen unterschiedlichen Akteur*innen und Perspektiven einbeziehen und sie müsste sich die komplexen Zusammenhänge zum Gegenstand machen, die sich zwischen ‚Landflucht‘-Debatten, den Veränderungen landwirtschaftlicher Beschäftigungsverhältnisse und den staatlichen Steuerungsmaßnahmen entfalteten. Dies würde neue Erkenntnisse erlauben – nicht nur hinsichtlich der Geschichte der Landarbeit, sondern auch der Formen der Organisation von Arbeit und Mobilität, wie sie sich seit dem Ende des 19. Jahrhunderts in Europa durchsetzten.